

Medieninformation

7/2016

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Die Pressesprecherin
Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206-0
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
15. August 2016

Keine Übernahme von Schülerbeförderungskosten wegen Besuches des bilingualen Zuges eines Gymnasiums

Das Thüringer Schulfinanzierungsgesetz verpflichtet den Schulträger grundsätzlich nicht, die Beförderungskosten für den Schulweg zu einer entfernten Schule zu übernehmen, nur weil die Schule einen bestimmten schulischen Schwerpunkt oder ein besonderes schulisches Profil anbietet. Das hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht nun entschieden und damit ein entsprechendes Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar bestätigt.

Die Klägerin, die in einem Weimarer Ortsteil wohnt, beehrte von der Stadt Weimar die Übernahme von Schülerbeförderungskosten für ihren Sohn, der den bilingualen Zug des Staatlichen Humboldt-Gymnasiums in Weimar besucht, um dort neben dem deutschen Abitur das französische Baccalauréat (sog. AbiBac) zu erwerben. Die Stadt Weimar lehnte die Übernahme der Kosten ab. Das Humboldt-Gymnasium sei nicht das der Familienwohnung nächstgelegene aufnahmefähige Gymnasium und für das nächstgelegene Gymnasium wären Beförderungskosten nicht zu erstatten, weil der Schulweg dorthin kürzer als 3 km sei. Die Klägerin vertrat die Ansicht, dass das Humboldt-Gymnasium die nächstgelegene aufnahmefähige Schule für ihren Sohn sei, weil allein dort ein bilingualer Zug angeboten werde und er in Weimar nur an diesem Gymnasium den französischen Abschluss erwerben könne.

Nachdem das Widerspruchsverfahren und die Klage vor dem Verwaltungsgericht erfolglos geblieben waren, hatte der 1. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts nun auf den Antrag der Mutter über die Zulassung der Berufung zu entscheiden. Dieser Antrag blieb erfolglos. Eine für die Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten kostenfreie Schülerbeförderung finde nach der Änderung des § 4 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz im Jahre 2007 regelmäßig nur statt, wenn das Kind zum nächstgelegenen Gymnasium einen Schulweg von mindestens drei Kilometern habe oder der Besuch des örtlich nächstgelegenen Gymnasiums aus Kapazitätsgründen nicht möglich sei. Zwar sei es zutreffend, dass das AbiBac in Weimar nur nach dem Besuch des bilingualen Zuges des Humboldt-Gymnasiums erworben werden könne, das Thüringer Schulfinanzierungsgesetz knüpfe die Beförderung- und Erstattungspflicht aber nicht an den französischen, sondern allein an den angestrebten deutschen Schulabschluss an.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

**Thüringer
Oberverwaltungsgericht**
Kaufstraße 2 - 4
99423 Weimar

www.thovg.thueringen.de

Die Entscheidung und diese Pressemitteilung werden im Wortlaut auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts - www.thovg.thueringen.de - veröffentlicht.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 3. August 2016, Az. 1 ZKO 288/16
(VG Weimar, Urt. v. 10.03.2016, Az. 2 K 573/15 We)